Satzung

für die Änderung des Bebauungsplanes "Zapfendorf Nord I" 12. Oktober Vom 08. September 1994

Der Markt Zapfendorf erläßt aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan "Zapfendorf Nord I" wird wie folgt geändert:

Stellplatzflächen: Die Festsetzungen der Nrn. 5. - 5.7 werden aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

- 5. Flächen für Garagen und Stauraum
- 5. 1 Ga = Garagen
- 5. 2 St = Stauraum
- 5.3 Flächen für Stauraum und Garagen Garagen sind nur innerhalb dieser teilweise auch mit Baugrenzen versehenen Flächen zulässig
- 5. 4 Vor den Garagen ist ein Stauraum von 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche hin einzuhalten. Er darf nicht durch Einfriedungen oder Tore beschränkt werden.

Dacheindeckung und Dachaufbauten (8.1.4):

Es gelten darüberhinaus noch die Festsetzungen der gemeindlichen Garagen- und Dachgaubensatzung.

Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind auch außerhalb der vorgegebenen Baugrenzen gemäß den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung zulässig.

§ 2

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Zapfendorf, 12.10.1994

Markt Zapfendorf

M\artin 1. Bürgermeister

Satzunq

des Marktes Zapfendorf für die Änderung des Bebauungsplanes "Zapfendorf Nord I"

Vom 08.05.1997

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2191) und des Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1994 (GVBl S. 251) sowie der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-1) hat der Marktgemeinderat Zapfendorf in seiner Sitzung am 07.05.1997 die folgende Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes

"Zapfendorf - Nord I"

erlassen:

§ 1

Der Bebauungsplan "Zapfendorf Nord I" wird wie folgt geändert:

Ergänzung mit Punkt 3.1.2:

Es sind auch Doppelhäuser zulässig.

Diese haben die Abstandsflächen und Brandschutzvorschriften gemäß der Bayerischen Bauordnung einzuhalten. Sie sind einheitlich zu gestalten (insbesondere gleiche Trauf-, Sockel- und Kniestockhöhe - soweit dies die Geländeverhältnisse zulassen -, gleiche Dachneigung, Dachform und Dacheindeckung und einheitliche Gebäudetiefe).

Die Erschließung bezüglich Wasser und Kanal hat von dem einen von der Gemeinde in das Grundstück gelegten Anschluß für das gesamte Doppelhaus zu erfolgen. Evtl. notwendige Leitungsführungsrechte bei der Teilung des Grundstückes sind mit einer Grunddienstbarkeit abzusichern.

Gleiches gilt bei einem durch Grundstücksteilung entstehenden Hinterliegergrundstückes. Hier ist ein entsprechendes Geh- und Fahrtrecht über das an der Straße liegende Grundstück zugunsten des Hinterliegergrundstückes im Grundbuch einzutragen.

Bei einer notwendigen zweiten Grundstückszufahrt sind vorhandene Grünbereiche und Straßenlampen zu berücksichtigen. Evtl. gewünschte Änderungen sind von der Gemeinde zu genehmigen. Die Kosten der Änderungen gehen zu Lasten des Bauherren.

Es soll darauf geachtet werden, daß aus optischen Gründen die Doppelhäuser in Zusammenhang errichtet werden.

\$ 2

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Zapfendorf, 08.05.1997

Markt Zapfendorf

M'artin 1. Bürgermeister